



**Öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren gem.
§§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Erneuerung der
Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk A**

Bekanntmachung

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m.
§§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Erneuerung der
Eisenbahnüberführung (EÜ) Deutz-Mülheimer Straße in Köln, Bauwerk A**

Die DB Netz AG plant in Köln-Deutz die Erneuerung (Abriss und Neubau) der Eisenbahnüberführungen (EÜ) über die Deutz-Mülheimer Straße in der Nähe des Bahnhofs Köln-Messe/Deutz. Es sind insgesamt fünf Brückenbauwerke, bestehend aus mehreren Stahl-Stabbogenbrücken, die nacheinander erneuert werden sollen, betroffen.

Gegenstand dieser Baumaßnahme ist die Erneuerung des Bauwerks A bei Bahnkilometer km 4,098 der Strecke 2660 Köln-Mülheim – Köln-Kalk in Köln. Im von der Planung betroffenen Abschnitt wird die Strecke als zweigleisige elektrifizierte Strecke mit Personen- und Güterverkehr geführt.

Die vorhandene Eisenbahnüberführung aus dem Jahre 1912 soll aufgrund ihres hohen Bauwerksalters und ihres altersentsprechenden Zustandes durch einen Neubau ersetzt und somit an den heutigen Stand der Technik und das DB-Regelwerk angepasst sowie den Forderungen der Stadt Köln als Straßenbaulastträger bezüglich der lichten Weite und Höhe gerecht werden.

Derzeit besteht der Überbau aus zwei eingleisigen Stahltragkonstruktionen auf Stahlbögen mit Schotterbett. Die lichte Durchfahrtshöhe unter der Überführung beträgt nur im Scheitelpunkt ca. 5,00 m, an den äußeren Straßenrändern weist sie eine zu geringe Durchfahrtshöhe von ca. 3,50 m auf. Die lichte Weite beträgt ca. 24,00 m.

Das neue Bauwerk soll aus zwei eingleisigen Dickblechtragkonstruktionen, die auf massiven Widerlagern aus Stahlbeton aufgelagert sind, bestehen. Die Widerlager werden nördlich des Bauwerkes auf Verschubbahnen hergestellt und anschließend nach dem Abbruch des Bestandes quereingeschoben. Der neue Überbau wird auf dem Baufeld seitlich der EÜ gefertigt. Nach Fertigstellung des Überbaus wird dieser über die Deutz-Mülheimer Straße transportiert und auf die neuen Widerlager eingehoben. Die lichte Weite wird ca. 27,10 m, die lichte Höhe durchgängig 4,80 m und die Stützweite ca. 28,50 m betragen.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Für das Bauvorhaben sind Grundstücke in der Stadt Köln, Gemarkung Deutz betroffen.

Während der Baumaßnahmen muss mit Baulärm gerechnet werden. Die Bauzeit wird voraussichtlich ca. 14 Monate betragen.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Die DB Netz AG hat beim Eisenbahn-Bundesamt als zuständiger Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für dieses Vorhaben beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist entsprechend des Ergebnisses der diesbezüglichen Vorprüfung des Eisenbahn-Bundesamtes keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Anlässlich der COVID-19 Pandemie wurde am 20.05.2020 das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) erlassen, dass am 29.05.2020 in Kraft getreten ist. Danach kann aufgrund der während der Pandemie geltenden Kontaktbeschränkungen und des eingeschränkten Publikumsverkehrs bei den Kommunen die Auslegung der Planunterlagen (in Papierform) in den Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) werden in digitaler Form

vom 03.02.2021 bis 02.03.2021 einschließlich

gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG und gem. § 27a VwVfG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_eisenbahn_planfeststellungsverfahren/index.html)

veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen sind die Planunterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Köln (<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/planfeststellungsverfahren-dritter>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Köln eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Während dieses Zeitraumes der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in Papierform

bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs und freitags: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

während der Dienststunden einzusehen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Beschränkungen durch das Corona-Virus das Stadthaus derzeit nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden kann. Anmeldungen können Sie telefonisch unter 0221-221-22733 oder per Mail unter 62-planverfahren@stadt-koeln.de vornehmen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das o.g. Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 16.03.2021 einschließlich

bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Einwendungen gegen dieses Vorhaben schriftlich erheben.

Die Erhebung einer Einwendung zur Niederschrift kann bei der Stadt Köln ebenfalls nur nach telefonischer Terminabstimmung (bei der o.g. Rufnummer) erfolgen.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Köln hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes: Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendung muss unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden lesbaren Anschrift versehen sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/datenschutz_planfeststellung.pdf einsehen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG über die Auslegung der Planunterlagen.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18a AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die vom Plan betroffenen Flächen in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Köln, den 19.01.2021
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin